

BADEORDNUNG FREIBAD MÜHLACKER

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Betreten des Freibadgeländes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigungen haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur im Bereich der Liegewiesen links des Eingangsbereichs inkl. der Sportwiese und auf der Terrasse der Freibad-Gaststätte gestattet. Ein ausdrückliches Rauchverbot gilt für alle anderen Bereiche (Planschbeckenbereich und die dortige Liegewiese, Spielplatzbereich, Bereich rechts des Hauptweges zur Umkleide, Umkleidebereich).
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Trinkgläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich und der Liegewiese und den Spiel- und Sportbereichen nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Im Freibad ist das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen und das Anbieten von Waren verboten.
11. Die Kleiderspinde im Umkleidebereich sind nur für den Tagesgebrauch zugelassen. Eine Dauerbelegung für länger als einen Tag ist untersagt. Nicht geräumte Spinde werden täglich nach dem Ende der Badezeit geleert. Der Inhalt wird max. sechs Wochen aufbewahrt, danach der Verwertung zugeführt. Für nicht geleerte Spinde oder für verlorene Spindschlüssel wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 EUR erhoben.
12. Für Inhaber einer Saisonkarte besteht die Möglichkeit, einen Spind für die Dauer der laufenden Saison zu mieten. Mietpreis 15 EUR, für große Spinde 20 €. Das Badepersonal weist die Mietspinde zu. Jegliche Haftung für Beschädigung oder Untergang der eingelagerten Gegenstände trägt der Mieter. Es gelten die separaten Mietvertragsbestimmungen. Ebenso ist das Lagern von Stühlen etc. auf den Spinden wegen der damit verbunden Unfallgefahr untersagt. Die Wertschließfächer im Eingangsbereich des Freibads sind ebenfalls nicht für den Dauergebrauch freigegeben. Nach Beendigung der täglichen Badezeit werden die noch belegten Wertschließfächer geräumt, der Inhalt wird max. sechs Wochen aufbewahrt, danach der Verwertung zugeführt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

13. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
14. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
15. Ausgeschlossen von der Freibadbenutzung sind
 - Personen, die an ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden,
 - Personen die unter Alkoholeinfluss oder Einfluss anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt
 - Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.
16. Personen, die an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, so dass sie sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- oder auskleiden oder orientieren können und Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung des Freibades nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen wird von der Bäderverwaltung gesondert geregelt.

17. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Bereich des Freibads, oder bei dem Versuch, sich ohne solche Eintritt zu verschaffen, angetroffen werden, müssen ein erhöhtes Eintrittsentgelt in Höhe von 40 € entrichten. Dies gilt auch für die missbräuchliche Benutzung von Eintrittskarten. Personen die damit in Verbindung gebracht werden, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
18. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Gebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades.

III. Haftung

19. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
20. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
21. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz beim Freibad abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
22. Für Wertsachen und Bargeld bis 50 Euro wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind und ein Verschulden des Badepersonals nachgewiesen werden kann. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IV. Verhalten im Bad

23. Der Zugang zu den Becken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
24. Das Betreten abgesperrter Rasenflächen ist verboten.
25. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Tiere dürfen nicht in das Freibad eingebracht werden.
26. Das Abseifen in den Schwimm- und Durchschreitebecken ist untersagt.
27. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
28. Ballspiele und andere sportliche Betätigungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Spielwiesen erlaubt.
29. Der Aufenthalt im Nassbereich der Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
30. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betrittOb eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
31. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
32. Die Benutzung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hinweisschilder an den Rutschbahnen sind zu beachten. Kinder dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener rutschen. Das Aufsichtspersonal behält sich vor, bei starkem Andrang und eine Stunde vor Freibadschließung die Rutschbahn zu sperren.
33. Insbesondere an den Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“).
34. Das Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung (besonders im Umkleide- oder Sanitärbereich mit Foto-Handy, Spy-Cam o.ä.) ist verboten. Das Nichtbeachten wird mit Freibadverbot und Beschlagnahme des Fotogeräts geahndet. Evt. Schadensersatzansprüche der fotografierten (geschädigten) Person werden hiervon nicht berührt.

V. Ausnahmen

35. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann die Bäderverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.
36. Für Besucher von Sonderveranstaltungen auf dem Freibadgelände gelten die Vorschriften dieser Badeordnung analog.

Mühlacker, 12.03.2010

Stadtverwaltung Mühlacker
- Freibadverwaltung -